

Förderverein Hallenbad Mehrum e.V.

Sitz: 31249 Hohenhameln, Marktstraße 13

Vereins-Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen

Förderverein Hallenbad Mehrum

(im Folgenden Verein genannt).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

2.

Sitz des Vereins ist Hohenhameln, Marktstraße 13.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports durch:

1. Die Erhaltung des Bades in Mehrum, Förderung des Hallenbades in ideeller und persönlicher Hinsicht mit dem Ziel, den öffentlichen Badebetrieb aufrecht zu erhalten.
2. Geld und Sachmittel für die Unterhaltung, Verbesserung der Ausstattung und Ausrüstung des Bades zu beschaffen.
3. Für die Nutzung des Bades zu werben.
4. Eigeninitiative zu entwickeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Spenden, Mitgliederversammlung

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person sowie andere Vereinigung werden.

Die Erklärung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

2.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragszahlung ist jährlich bis zum 01.04. des Geschäftsjahres vorzunehmen bzw. wird zu diesem Zeitpunkt abgebucht. Die Beiträge sind auf ein Konto des Fördervereins einzuzahlen.

Stiftungen, Geld- und Sachspenden sind der Gemeinschaft jederzeit willkommen.

3.

Der Verein hat jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen, bei der Rechenschaft über das Geschäftsjahr abgelegt wird.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das aktive Wahlrecht zum Vorstand steht jedem Mitglied ab 16 Jahre, das passive Wahlrecht zum Vorstand steht jedem Mitglied ab 18 Jahre zu.

Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erteilen.

4.

Die Mitgliedschaft endet

a.

durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,

b.

durch Ableben,

c.

durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand entscheidet.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung des Gemeinschaftszweckes oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages in zwei auf einander folgenden Jahren nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden.

Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins, Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/r Vorsitzenden,
- b. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/r 1.Beisitzer/in,
- d. dem/r 2.Beisitzer/in,
- e. dem/r Kassenwart/in,
- f. dem/r Schriftführer/in,
- g. dem/r Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit

Durch die Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder für den Vorstand bestimmt werden. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Eine Ämterzusammenlegung ist möglich.

2.

Vertretungsberechtigt entsprechend § 26 BGB sind

- a. der oder die erste Vorsitzende,
- b. der oder die stellv. Vorsitzende,
- c. jeder bzw. jede für sich allein.

3.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Vertretung des Vereins nach außen,
- b. Vorbereitung/Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens,
- d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2.

Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung und über Beschlüsse sind bis zu 7 Kalendertagen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei dem/r Vorsitzenden einzureichen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a. Festlegung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c. Bericht des Kassenwartes oder der Kassenwartin,
- d. Bericht der Kassenprüfer oder der Kassenprüferin,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Neuwahl des Vorstandes,
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien oder die Auflösung des Vereins,
- h. Anträge,
- i. Anfragen und Anregungen.

§ 7 Leitung der Mitgliederversammlung

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Frist von zwei Wochen sowie die Vorschriften zur Anberaumung der Mitgliederversammlung sind hierzu einzuhalten. Die a.o. Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende muss eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche beantragen.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Sollten bei einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung 3/4 der Vereinsmitglieder nicht erschienen sein, so muß innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung stattfinden, welche dann die Auflösung des Vereins mit 3/4 der dann anwesenden Vereinsmitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenhameln oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder zur Gesundheitsförderung zu verwenden hat.

§ 11 Beschlussfassungen

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Wahlen werden mit absoluter Mehrheit ggf. durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzetteln erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Handzeichen zulässig.

§ 12 Niederschriften über Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen am 08. Februar 2007.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, im Innenverhältnis mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Der Vorstand ist zur rein formalen Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Mehrum, den 11.03.2015
Ekhard Wenzel
(1. Vorsitzender)